

99160017261000, 99160017261000

Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/292101523/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160017261000, 99160017261000
Leistungsbezeichnung I	Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden
Leistungsbezeichnung II	Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Übernommene Produkte Weinherstellung, Weingut,

Modul	Sachverhalt
	Winzerin, Weinbau, Meldung Verwertung, Winzer, Weinanbau, Herstellung von Weinprodukten, Händler mit Weinerzeugnissen, Weinhändler, Meldung Verwendung, Winzerei, Abgabemeldung aus Zukäufen, Übernahme von Weinerzeugnissen, Kellerei, Annahme von Weinerzeugnissen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	Meldung des Lieferantenverzeichnisses: Art. 34 der Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) Art. 22 der Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60) §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66) § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624) §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
Teaser	Wenn Sie Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernommen haben, sind Sie zur Angabe der Lieferbetriebe und der übernommenen Produkte in Form des Lieferantenverzeichnisses verpflichtet.

Modul	Sachverhalt
Volltext	Wenn Sie Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb zur Weinerzeugung oder zur Abgabe übernommen haben, müssen Sie ein Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung abgeben. Sie sind verpflichtet alle Zugänge und Zukäufe zu melden. Es handelt sich um eine reine Meldung. Sie erhalten anschließend keinen Bescheid von der Behörde.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie haben (beispielsweise als Kellerei oder Handelsunternehmen) Weinerzeugnisse wie Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein zur Weinerzeugung oder unveränderten Abgabe von einem Lieferanten (beispielsweise Weinbauerei, Winzerei) übernommen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie können das Lieferantenverzeichnis online melden. • Melden Sie sich beim OnlineDienst Weinbau mit Ihren Zugangsdaten an und rufen Sie das Lieferantenverzeichnis auf. • Das Programm leitet Sie Schritt für Schritt durch die erforderlichen Angaben. • Füllen Sie die Eingabefelder online aus. • Am Ende der Eingabemasken können Sie das Formular direkt online an die zuständige Stelle senden. Alternativ können Sie die Meldung per Post, Fax, oder E-Mail einreichen. • Das entsprechende Formular erhalten Sie bei der zuständigen Stelle. • Sie füllen das Formular aus und reichen es dort per Post oder per Fax fristgerecht ein. Alternativ können Sie das Formular einscannen und per E-Mail an die zuständige Stelle senden.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Das Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugungsmeldung müssen Sie bis spätestens zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Meldung über Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung von Produkten aus fremden Erzeugnissen Entgegennahme • Abgabepflichtig ist, wer Weinerzeugnisse verarbeitet, verwendet oder verkauft beziehungsweise abgibt, beispielsweise Kellereien oder (Wein)Händler • bei Annahme oder Übernahme von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein von Weinbaubetrieben oder anderen Betrieben zur Herstellung von Weinerzeugnissen oder zur unveränderten Abgabe (zum Beispiel Trauben, Traubenmost) • Auflistung aller Lieferanten • Abgabefrist: Bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres • zuständig: Je nach Bundesland
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugung der Abgabe, Verwendung und Verwertung von Produkten aus fremden Erzeugnissen melden